

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Gadderbaum	20.11.2014	öffentlich
Bezirksvertretung Mitte	20.11.2014	öffentlich
Bezirksvertretung Schildesche	20.11.2014	öffentlich
Bezirksvertretung Senne	20.11.2014	öffentlich
Bezirksvertretung Stieghorst	20.11.2014	öffentlich
Bezirksvertretung Brackwede	27.11.2014	öffentlich
Bezirksvertretung Dornberg	27.11.2014	öffentlich
Bezirksvertretung Heepen	27.11.2014	öffentlich
Bezirksvertretung Jöllenbeck	27.11.2014	öffentlich
Bezirksvertretung Sennestadt	27.11.2014	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	02.12.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Überprüfung der Radwegbenutzungspflicht

Betroffene Produktgruppe

11.12.01 / 11.12.02 / 11.12.03

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Sachverhalt:

Die Bezirksvertretungen und der Stadtentwicklungsausschuss nehmen Kenntnis.

Begründung

1. Ausgangssituation

Die Stadt Bielefeld ist gesetzlich verpflichtet, Radwege hinsichtlich der Zulässigkeit der

Aufrechterhaltung ihrer Benutzungspflicht zu überprüfen. Die Überprüfung der Benutzungspflicht erfolgt im Rahmen eines gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens, bei dem die Straßenverkehrsbehörde unter Beteiligung der Polizei, des Straßenbaulastträgers (Landesbetrieb Straßenbau.NRW oder das Amt für Verkehr) und ggfs. auf freiwilliger Basis unter Beteiligung des Nahmobilitätsbeauftragten sowie der Radfahrverbänden (z. B. Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC)) eine Beurteilung der jeweiligen Situation vornimmt.

Hintergrund für die Überprüfung ist die im Jahr 2009 in Kraft getretene Verwaltungsvorschrift (VwV) zur Straßenverkehrsordnung (StVO). Diese sieht vor, dass Fahrradfahrer nur dann zu einer Benutzung von Radwegen durch eine entsprechende Beschilderung „gezwungen“ werden dürfen, wenn für den Radfahrenden bei einer Benutzung der Fahrbahn von dem Kfz-Verkehr eine über das normale Maß hinaus gehende Gefährdung ausgeht. Dies kann z. B. bei einer sehr hohen Verkehrs-Belastung, einem hohen LKW-Anteil oder hohen Geschwindigkeiten der Fall sein. Gleichzeitig müssen für die Zulässigkeit der Benutzungspflicht definierte Qualitätsanforderungen an den vorhandenen Radweg erfüllt (Breite, Oberflächenbeschaffenheit) und in den Kreuzungen und Einmündungen eine eindeutige und sichere Führung vorhanden sein.

Benutzungspflichtig ist ein Radweg dann, wenn er mit einem der folgenden Verkehrszeichen gekennzeichnet ist:



Wenn diese Schilder aufgestellt sind, müssen Radfahrer die vorhandenen Radwege und Radfahrstreifen benutzen. Autofahrer dürfen auf beschilderten Radwegen und Radfahrstreifen nicht fahren, halten oder parken.

Fehlen diese Schilder oder sind Gehwege mit dem Zusatzschild „Radfahrer frei“ gekennzeichnet, können Radfahrer diese Wege benutzen, sie können aber auch die Fahrbahn benutzen. Radfahrer haben dann die Wahl. Entscheidend für die Benutzungspflicht von Radwegen ist somit die Beschilderung und nicht das Vorhandensein von baulichen Merkmalen (z. B. rotes Pflaster) oder Fahrrad-Markierungen. Rotes Pflaster oder Fahrrad-Markierungen weisen lediglich darauf hin, dass diese Wege als sogenannte „Sonstige Radwege“ benutzt werden können.

Wenn nun also die Stadt Bielefeld entsprechend den Vorgaben der StVO den Benutzungszwang von Radwegen aufheben und die oben gezeigten Schilder abbauen muss, haben Radfahrende zukünftig die Wahl, ob sie weiter den baulich vorhandenen Radweg benutzen oder stattdessen auf der Fahrbahn fahren möchten. Beides ist dann möglich.

Bereits vor Jahren wurden durch die Stadt Bielefeld zahlreiche Radwege überprüft und die Radwegbenutzungspflicht z. T. aufgehoben (u. a. August-Bebel-Straße, Schloßhofstraße). Eine jeweils aktuelle Zusammenstellung der Straßen, in denen die Benutzungspflicht der Radwege überprüft wurde findet sich im Internet unter www.bielefeld.de, Suchwort: Benutzungspflicht.

2. Zukünftiges Vorgehen

Zeitliche Abwicklung

Mit dem Beginn des Jahres 2015 soll nunmehr eine systematische Überprüfung aller

benutzungspflichtigen Radwege im Stadtgebiet erfolgen. Dabei wird nach den Kriterien der einschlägigen Gesetze (StVO, Verwaltungsvorschrift zur StVO), Regelwerke (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt), Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA)) sowie ggfs. ergänzender Hinweise (z. B. Leitfaden zur Überprüfung der Radwegbenutzungspflicht in Mainz)

vorgegangen.

Es ist geplant, zunächst mit den Außenstadtbezirken Sennestadt, Senne, Dornberg und Jöllenbeck (in dieser Reihenfolge) zu beginnen. Parallel dazu wird die Radwegbenutzungspflicht in der Planungsphase bei Knotenpunktänderungen und bei anstehenden Deckensanierungen geprüft. Nach dem Sammeln von Erfahrungen soll die Überprüfung der Radwegbenutzungspflicht sukzessive in den übrigen Stadtbezirken durchgeführt werden.

Öffentlichkeitsarbeit

In der jüngeren Vergangenheit hat sich gezeigt, dass der Abbau der „Radweg-Schilder“ bei Bürgern und in der Öffentlichkeit für Irritationen sorgte. Es wurde befürchtet, dass Radwege „weggenommen“ werden würden oder es durch die nun auch mögliche Nutzung der Fahrbahn durch Radfahrer zu verkehrsgefährdenden Situationen kommen könnte. Beides ist nicht zutreffend. Für Radfahrende ergibt sich zukünftig vielmehr die Wahlmöglichkeit zwischen der Radweg- und der Fahrbahnnutzung. Die Nutzung der Fahrbahn ist – zumindest im innerstädtischen Bereich – häufig mit einem deutlichen Sicherheitsgewinn für den Radverkehr verbunden, da sich der Radfahrer auf der Fahrbahn im Sichtbereich des Autoverkehrs befindet und so beim Ein- und Abbiegen besser gesehen wird.

Es steht jedoch nicht unbedingt zu erwarten, dass allen Verkehrsteilnehmern die oben beschriebenen gesetzlichen Vorgaben und Regelungen (noch) vertraut sind. Es ist daher geplant, die Überprüfung der Radwegbenutzungspflicht mit einer ergänzenden Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten, die sich sowohl an Radfahrer als auch an Autofahrer richtet.

So sollen die von der Aufhebung der Benutzungspflicht betroffenen Straßen in der Presse veröffentlicht werden und es ist vorgesehen, in den jeweiligen Straßen für einen begrenzten Zeitraum die neben stehenden Hinweistafeln provisorisch aufzustellen. Mit den Hinweistafeln sollen sowohl Rad- als auch Autofahrer auf die geänderte verkehrliche Situation aufmerksam gemacht werden. Ähnliche Schilder sind bereits in anderen Städten mit positiven Erfahrungen im Einsatz (u. a. Paderborn, Köln, München). Die Stadt München hat auch einen kurzen Film dazu veröffentlicht (www.radhauptstadt.muenchen.de, Suchwort: Radwegbenutzungspflicht).

Zuletzt standen die Hinweistafeln u. a. in der Friedhofstraße (Senne) sowie am Wörheider Weg (Jöllenbeck).



Über die Hinweistafel hinaus wurde unter Federführung der „Arbeitsgemeinschaft der fußgänger- und fahrradfreundlichen Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen e. V. (AGFS)“ ein Faltblatt entwickelt, das die geltenden Regelungen kurz und prägnant zusammenfasst. Das Faltblatt liegt dieser Vorlage als Anlage bei. Es ist im Amt für Verkehr erhältlich und kann auf Wunsch allen Bezirksämtern kostenfrei in gewünschter Anzahl zur Verfügung gestellt werden.

Zudem wird derzeit eine kostengünstige Kampagne erarbeitet, um die Inhalte des AGFS-Faltblattes mittels Plakat-Aktionen, Postkarten und einer Ergänzung des Internet-Angebotes der Stadt Bielefeld einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Lichtsignalanlagen

Radfahrende werden an lichtsignalisierten Knotenpunkten u. a. auf benutzungspflichtigen (Hochbord-) Radwegen über Furten zusammen mit / neben den Fußgängern geführt und signaltechnisch gesichert. Nach Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht dürfen Sie neben der

weiterhin möglichen Nutzung des Radweges auch zusammen mit dem Kraftfahrzeugverkehr auf der Fahrbahn fahren. Dabei müssen Radfahrende zukünftig unter Beachtung ihrer geringeren Räumgeschwindigkeit signaltechnisch gesichert werden.

Hieraus ergibt sich für die Verkehrslenkung die Erfordernis einer Überprüfung und Umprogrammierung von Lichtsignalanlagen (Sicherungsmatrix, Verteilung der Grünzeiten, ggfs. komplette Neuplanung der verkehrsabhängigen Steuerung und Einpassung in eine Koordinierung („Grüne Welle“)) sowie ggfs. eine Nachrüstung der Lichtsignalanlage mit separaten Signalen für den Radverkehr.

Die personellen und finanziellen Auswirkungen können erst nach Vorliegen erster Untersuchungsergebnisse beurteilt werden. Derzeit geht die Verwaltung davon aus, dass die erforderlichen Änderungen im Rahmen des vorhandenen Budgets umgesetzt werden können. Als Zeitraum für die Überprüfung des gesamten Radwegenetzes und für die Umsetzung der aus einer Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht resultierenden Maßnahmen ist von mindestens zwei Jahren auszugehen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Moss